



INFORMATIONEN FÜR ZUGEWIESENE BEAMTINNEN UND BEAMTE
BEI DER DB AG UND DEN AUSGEGLIEDERTEN GESELLSCHAFTEN

BesPR-Info

März 2017

BEAMTENRECHT vs. ARBEITSRECHT



In den Betrieben der DB AG werden Arbeitnehmer und Beamte gleichermaßen beschäftigt, nicht selten auf völlig identischen Arbeitsplätzen. Trotz aller Bemühungen diese Kolleginnen und Kollegen dann auch gleich zu behandeln, gelingt das nicht immer. Warum das so ist, erklären wir auf den Seiten 4 – 7.

VORWORT

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

vielen Beschäftigten in unserem Land mag es derzeit ähnlich ergehen wie uns, den Beschäftigten der DB AG. Sie können tun was sie wollen, am Ende erklären die Arbeitgeber: „Alle Anstrengungen haben nicht gereicht, die Konkurrenz ist billiger!“ So ging es den Beschäftigten bei Tengermann, bei Nokia oder Karstadt und so geht es zunehmend auch den Eisenbahnerinnen und Eisenbahnern.

Frustrierend ist vor allem, dass von vielen attestiert wird: „Die Leistung der Eisenbahner ist super, die Qualität in vielen Bereichen gut und dennoch führt dieses Ergebnis nicht dazu, dass wir es schaffen unsere Kunden dauerhaft an uns zu binden“.

Die Frage, warum dem so ist, lässt sich vielfach erklären. Nicht von der Hand zu weisen ist aber, dass sich der Eigentümer unseres Konzerns - der Bund - nur an uns erinnert, wenn es etwas zu kritisieren gibt. Fahren Züge des Personenverkehrs nicht pünktlich oder eine WLAN-Verbindung steht in den Zügen des Fernverkehrs nicht durchgängig zu Verfügung, dann hört man sie allenthalben rufen – diejenigen, die es besser können und allen voran diejenigen, welche politische Verantwortung in unserem Land tragen.

Aber sind es nicht genau diese Personen, die mit ihren Entscheidungen dazu beitragen, dass es einem Unternehmen wie dem unsrigen schier unmöglich gemacht wird, den Kampf über Fahrgäste und Fracht erfolgreich zu gestalten? Und wissen diese Personen denn tatsächlich nicht, welche Folgen ihre politischen Entscheidungen für den Verkehr auf der Schiene mit sich bringen? Meldungen der jüngsten Zeit lassen dies zumindest vermuten.

So beschäftigt sich das Bundesumweltministerium ernsthaft mit einem Projekt, bei dem Stromleitungen über der Autobahn dafür sorgen sollen, Güter umweltfreundlich über die Straße zu transportieren. Auf zwei Autobahnabschnitten in Deutschland soll das schon Ende 2018 Realität werden - zumindest zu Testzwecken. Mit den Oberleitungen werden Lkw mit Strom versorgt, um umweltfreundlicher unterwegs zu sein. Die beiden Versuchsstrecken liegen in Hessen und Schleswig-Holstein. Sie seien jeweils zwölf Kilometer lang, hieß es aus dem Umfeld der Projektvorbereitung.

Ähnliche Gedanken beschleichen einen bei der Schlagzeile „Bundesregierung gibt grünes Licht für Gigaliner“. Die umstrittenen Langlaster sind ab 2017 auf deutschen Straßen generell zugelassen. Verkehrsminister Dobrindt verspricht sich von den Plänen CO₂-Einsparungen. Die 25,25 Meter langen Fahrzeuge sind 6,5 Meter länger als normale Lkw. Sie dürfen aber mit 40 Tonnen beladen, nicht schwerer sein als die übrigen Lkw. Ihren Vorteil können sie daher vor allem mit leichten Gütern ausspielen, die viel Platz einnehmen. Zwei der sogenannten Gigaliner können in diesem Fall etwa drei andere Lkw ersetzen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

solange politisch Verantwortliche in unserem Land nicht dafür sorgen, dass die Rahmenbedingungen bei Maut, Mineralölsteuer und Trassenpreisen annähernd gleich sind, solange wird ein fairer Wettbewerb unter den Verkehrsträgern kaum möglich sein.

Diese Meinung vertritt zumindest eure Besondere Personalvertretung



INHALT

Arbeitsrecht vs. Beamtenrecht	4 - 7
Zusammentreffen Lehrentschädigung und Ausbilder- oder Praxistrainerzulage	7
Anspruch auf Schmerzensgeld neu geregelt	8
Andrea´s Paragraphenkiste Wissenswertes aus Gesetzen und Verordnungen	9
BesVdsM informiert	10 - 11
VDES – Verband Deutscher Eisenbahner Sportverein	12
Unattraktiv bleibt unattraktiv Altersteilzeit für Bundesbeamte/innen verlängert	13 - 14
Trennungsgeldverordnung § 3 Abs. 3	14 - 16
Genehmigung des Stellenplans für das GJ 2017	17
Bundesleistungsbesoldungsverordnung (BLBV) Vergabequote 2017	17
Stiftung BSW informiert	18
Aktuelle Informationen zur KVB	19
Auszug aus dem Geschäftsverteilungsplan der Geschäftsführung des BesPR BEV Dst Süd	20 - 21
Ansprechpartner/innen beim BEV Dst Süd	22 - 23
railbow – das LGBT-Mitarbeiter Netzwerk	24
Dies & Das	24



Arbeitsrecht vs. Beamtenrecht Rolf Schölch – BesPR IX

Mit dem Thema „Ungleichbehandlung zwischen Tarifkräften und Beamten“ wird der Besondere Personalrat immer wieder konfrontiert, insbesondere wenn es um eine „finanzielle Anerkennung“ für die geleistete Arbeit geht. Die DB AG möchte oft auch besonders engagierte Beamte mit Prämien oder Zulagen belohnen. Warum das nicht so einfach möglich ist und wie grundlegend sich ein Arbeitsverhältnis von einem Beamtenverhältnis unterscheidet, soll hier ein wenig erläutert werden.

Grundlegende Unterschiede

Das Arbeitsrecht fällt in den Bereich des Privatrechts, das Beamtenrecht gehört zum besonderen Verwaltungsrecht und ist Teil des öffentlichen Rechts. Während das Beamtenverhältnis einseitig durch den Gesetzgeber geregelt ist, wird ein Arbeitsverhältnis durch Verträge (Arbeitsvertrag, Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung usw.) ausgestaltet und unterscheidet sich damit grundlegend vom Beamtenverhältnis.

	Arbeitsrecht	Beamtenrecht
Rechtsform	Privatrechtliches Arbeitsverhältnis	Öffentlich-rechtliches Dienst- und Treueverhältnis
Rechtsquellen	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), Arbeitsverträge, Tarifverträge	Art. 33 Grundgesetz (GG) Bundesbeamtengesetz
Begründung durch	Vertragsabschluss	Ernennungsurkunde
Beendigung durch	Kündigung durch Arbeitnehmer oder Arbeitgeber	Entlassung auf eigenen Antrag oder Entfernung aus dem Dienst
Beschäftigungsverhältnisse	Im Wesentlichen durch Verträge von beiden Parteien einvernehmlich geregelt.	Durch Gesetze und Verordnungen „einseitig“ geregelt.

Das Arbeitsrecht stellt vor allem den Willen der Vertragspartner in den Mittelpunkt. Die rechtliche Grundlage dafür ist das Bürgerliche Gesetzbuch. Ein Arbeitsvertrag ist eine Variante des Dienstvertrags nach § 611:

BGB § 611 Vertragstypische Pflichten beim Dienstvertrag

(1) Durch den Dienstvertrag wird derjenige, welcher Dienste zusagt, zur Leistung der versprochenen Dienste, der andere Teil zur Gewährung der vereinbarten Vergütung verpflichtet.

...

Ein Arbeitnehmer schließt also einen Arbeitsvertrag mit einem Arbeitgeber ab. Dabei verpflichtet sich der Arbeitnehmer seine Arbeitsleistung zur Verfügung zu stellen und der Arbeitgeber verpflichtet sich im Gegenzug die vereinbarte Vergütung zu zahlen. Ob der Arbeitnehmer dabei alle Bedingungen selbst aushandelt oder ob er das einer Gewerkschaft überlässt, ist nicht entscheidend. Entscheidend ist die Tatsache, dass es sich um einen privatrechtlichen Vertrag handelt, mit dem sich beide Parteien auf etwas einigen.

Beamtenverhältnisse dagegen werden einseitig, unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums, durch Gesetze geregelt.

Grundgesetz Art. 33

(5) Das Recht des öffentlichen Dienstes ist unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu regeln und fortzuentwickeln

Das Bundesverfassungsgericht definiert diese hergebrachten Grundsätze als den „Kernbestand von Strukturprinzipien, die allgemein oder doch ganz überwiegend und während eines längeren, Tradition bildenden Zeitraums, mindestens unter der Reichsverfassung von Weimar, als verbindlich anerkannt und gewahrt worden sind“.

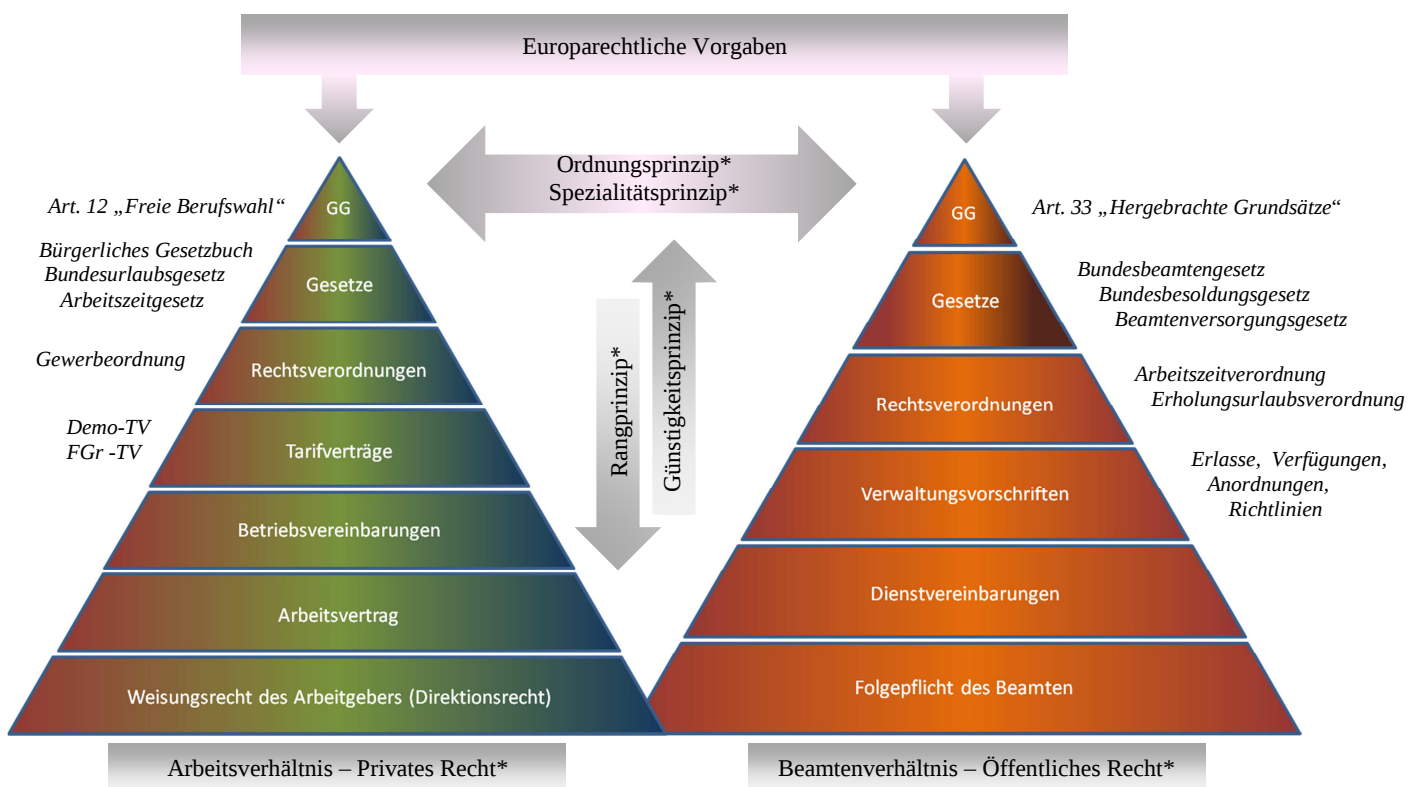
Zu diesen hergebrachten Grundsätzen gehört unter anderem das **Alimentationsprinzip**. Der Dienstherr ist danach verpflichtet, Beamte und ihre Familien lebenslang (amts-) angemessen zu alimentieren. Im Gegenzug widmet sich der Beamte **mit vollem persönlichem Einsatz** seinem Amt. Auch das ist ein hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums.

Für eine angemessene Besoldung ist das statusrechtliche Amt maßgebend und nicht die ausgeübten Tätigkeiten oder die erbrachten Leistungen.

Wenn ein Arbeitnehmer durch „vollen persönlichen Einsatz“ positiv in Erscheinung tritt, kann sein Arbeitgeber ihm relativ einfach ein finanzielles Dankeschön zukommen lassen. Er wird dabei kaum befürchten müssen, dass ihm Vertragsbruch vorgeworfen wird, wenn er mehr als den arbeitsvertraglich vereinbarten Lohn zahlt.

Wegen des Alimentationsprinzips ist es jedoch kaum möglich, einem Beamten mehr als die „normale“ Besoldung zu zahlen. „Voller persönlicher Einsatz“ kann dafür ja bereits von ihm erwartet werden. Deshalb ist ein anrechnungsfreier, anderweitiger Bezug ein Ausnahmefall der einer besonderen Begründung bedarf und an gesetzlich festgelegte Bedingungen geknüpft ist (für die der DB AG zugewiesenen Beamten in der Anrechnungsrichtlinie geregelt).

Beispiele unterschiedlicher Rechtsnormen am Pyramidenmodell



***Öffentliches Recht:** *Regelt das Verhältnis vom Staat zu den Bürgern. Liegt dann vor, wenn die betroffene Gesetzesnorm ausschließlich einen Hoheitsträger berechtigt oder verpflichtet bzw. ein Über-/Unterordnungsverhältnis besteht. Außerdem umfasst es jede Rechtsmaterie die die Funktion und Organisation des Staates betrifft.*

***Privates Recht:** *Regelt das Verhältnis von Bürger zu Bürger bzw. juristischer Person (Rechtsbeziehung auf Ebene der Gleichordnung).*

***Rangprinzip:** *Übergeordnetes Recht hat grundsätzlich Vorrang. (Oft enthält es jedoch nur Mindestnormen).*

***Günstigkeitsprinzip:** *Sind (wo das möglich ist) in nachgeordneten Stufen bessere Bedingungen geregelt, gelten diese und durchbrechen damit das Rangprinzip - es sei denn eine „Schlechterstellung“ ist in höherrangigem Recht ausdrücklich vorgesehen.*

***Ordnungsprinzip:** *Auf gleicher Normebene löst eine neuere ranggleiche Regelung die ältere Regelung ab.*

***Spezialitätsprinzip:** *Auf gleicher Normebene und bei gleichem Regelungsgegenstand geht die speziellere der allgemeineren Regelung vor.*

Nicht nur monetär gibt es Unterschiede. Alle möglichen Fragestellungen lassen sich mit Hilfe des Modells der Normenpyramide beantworten. So wird auch an den folgenden beiden Beispielen deutlich, dass oft als „gleich“ empfundene Sachverhalte auf völlig unterschiedlichen Rechtsgrundlagen basieren.

Beispiel 1:	Arbeitnehmer	Beamte
Was kann / darf mein Vorgesetzter anordnen bzw. verlangen? { <i>Direktionsrecht vs. Folgepflicht</i> }	Inhalt, Ort und Zeit der Arbeitsleistung sowie Ordnung und Verhalten im Betrieb kann der Arbeitgeber in billigem Ermessen näher bestimmen, soweit diese Bedingungen nicht durch Arbeitsvertrag, Betriebsvereinbarung, Tarifvertrag oder gesetzliche Vorschriften festgelegt sind. (GewO § 106 i.V.m. BGB § 315) Das sogenannte Direktionsrecht bildet also die unterste Stufe im Pyramidenmodell.	Beamte haben ihre Vorgesetzten zu beraten und zu unterstützen. Sie sind verpflichtet, deren dienstliche Anordnungen auszuführen und deren allgemeine Richtlinien zu befolgen. Dabei tragen sie für die Rechtmäßigkeit ihrer dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung. (BBG § 62 i.V.m. BBG § 63) Unrechtmäßig wären Anweisungen, die gegen „höhere Stufen“ z. B. eine Vorschrift verstoßen würden. Deshalb auch hier die unterste Stufe.

- Sowohl Arbeitnehmer als auch Beamte bekommen Anweisungen von ihren Vorgesetzten. Dass ihre Verpflichtung diese zu befolgen nicht die gleiche ist, wird spätestens dann deutlich, wenn sie sich weigern und es deshalb zu weiteren rechtlichen Schritten kommt.

Beispiel 2:	Arbeitnehmer	Beamte
Wieviel Erholungsurlaub steht mir jährlich zu? { <i>TV vs. EUrlV</i> }	- Arbeitnehmern steht Erholungsurlaub zu, mindestens 24 Tage (BUrlG § 1 i.V.m. § 3). - Ab 10 Jahren Betriebszugehörigkeit zur DB FGr – TV: 30 Tage	- Beamten steht Erholungsurlaub zu. Näheres wird durch Rechtsverordnung geregelt (BBG § 89). - EUrlV § 5: 30 Tage

- Beim Erholungsurlaub sieht auf den ersten Blick ebenfalls alles ziemlich gleich aus. 30 Tage sind 30 Tage könnte man meinen. Aber auch hier gibt es Unterschiede auf Grund der unterschiedlichen Rechtsnormen.
- Arbeitnehmer im DB Konzern werden z.B. ab dem Jahr 2018 erstmals die Möglichkeit haben, statt einer Lohnerhöhung um 2,6 %, eine Erhöhung des Urlaubsanspruchs um 6 Tage zu wählen (aktueller EVG Tarifabschluss) – Beamte nicht.
 - Auch beim Verfall von nicht in Anspruch genommenem Erholungsurlaub werden Unterschiede deutlich. Bei Arbeitnehmern verfällt der Anspruch spätestens 3 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, bei Beamten erst nach 12 Monaten.

Egal um welchen Sachverhalt es also geht, für Arbeitsverhältnisse ist das Arbeitsrecht maßgebend (grüne Pyramide), für Beamtenverhältnisse das Beamtenrecht (orangene Pyramide). Für diese unterschiedliche Rechtsstellung gibt bzw. gab es (z. Zt. der Deutschen Bundesbahn) gute Gründe. Trotz Zuweisung der Beamten zur Deutschen Bahn AG im Jahre 1994 blieb ihre Rechtsstellung gewahrt (DBGrG § 12). Dem geschuldet gibt es heute noch diese, teilweise als ungerecht empfundene, Unterschiede.

Ein Beamter bekommt - und wenn er noch so viel Leistung bringt - keinen Leistungslohn! Er kann auch nicht so einfach Zulagen, Prämien oder Belohnungen erhalten wie ein Arbeitnehmer. Noch nicht einmal ein Anspruch auf Beförderung besteht für einen verbeamteten „Leistungsträger“. Sollten BesPR und Gewerkschaften deshalb politisch tätig werden und die Gleichbehandlung mit Arbeitnehmern fordern?

Als Gedankenanstoß einige Gegenfragen: Würde „Gleichbehandlung“ nicht das Beamtentum an sich in Frage stellen? Wozu sollte es denn unterschiedliche Rechtsstellungen geben, wenn am Ende dann doch alle gleich behandelt werden? Möchten Beamte, die nach „Gleichbehandlung“ rufen, wirklich Lohn statt Besoldung? Rente statt Pension? Ein finanzielles Risiko bei Arbeitsplatzverlust oder längeren Erkrankungen? Ein Kündigungsrisiko?

Vielleicht sollte man sich ab und zu einfach die Vorteile eines Beamtenverhältnisses in Erinnerung rufen, denn die gibt es ja auch. Dann erscheinen die Nachteile möglicherweise nicht mehr ganz so ungerecht...

Legende:

BBG Bundesbeamtengesetz
BGB Bürgerliches Gesetzbuch
BurlG Bundesurlaubsgesetz
BV Betriebsvereinbarung
DBGrG Deutsche Bahn Gründungsgesetz
Demo-TV Demografie-Tarifvertrag
EUrlV Erholungsurlaubsverordnung

FGr – TV
GewO
GG
i.V.m.
TV
Vs.
z. Zt.

Funktionsgruppenspezifische Tarifverträge
 Gewerbeordnung
 Grundgesetz
 in Verbindung mit
 Tarifvertrag
 steht für den lateinischen Begriff „Versus“
 und bedeutet „Gegen“ oder „Im Vergleich zu“
 zur Zeit



Zusammentreffen Lehrentschädigung und Ausbilder- oder Praxistrainerzulage

Kapp Gustav – BesPR XI

Bislang war es so, dass eine Lehrentschädigung und eine Ausbilder- oder Praxistrainerzulage bezahlt wurde. Der erreichte Betrag aus der Lehrentschädigung wurde von der Ausbilder- oder Praxistrainerzulage abgezogen. Seit Mitte 2016 wird keine Lehrentschädigung mehr bezahlt, dafür die Ausbilder- oder Praxistrainerzulage in voller Höhe. Somit entsteht kein finanzieller Nachteil, da die Gesamtsumme nun nur noch aus einer Zahlung gleich bleibt.

Geändert wurde das Verfahren aufgrund eines Schreibens vom 20.06.2016 der BEV Hauptverwaltung in Bonn. Hier ist auf Seite 3, Punkt 4 festgelegt:

Neufestlegung zur Lehrentschädigung auf dienstrechtlicher Basis bei Einbeziehung von zugewiesenen Beamtinnen und Beamten in tarifvertraglich gewährte Ausbilder- oder Praxistrainerzulagen im Rahmen der Anrechnungsrichtlinie.

Derzeit besteht bei Zusammentreffen von einer Lehrentschädigung auf dienstrechtlicher Basis mit einer tarifvertraglich gewährten Ausbilder- oder Praxistrainerzulage die Regelung, dass zugewiesenen Beamtinnen und Beamten die tarifvertragliche Zahlung um den Anteil des Aufwands „Lehrentschädigung“ reduziert als anderweitiger Bezug im Rahmen der Anrechnungsrichtlinie gewährt wird.

Aufgrund der fortgeschrittenen Kommentarliteratur zu § 17 Bundesbesoldungsgesetz wird dieses aktuell bestehende Verfahren ab sofort wie folgt modifiziert:

Die zugewiesenen Beamtinnen und Beamten, für die eine Einbeziehung in eine tarifvertragliche Prämienregelung Ausbilder-, Praxistrainer- oder analog geartete Zulage im Rahmen der Anrechnungsrichtlinie möglich und vom BEV genehmigt ist, können die tarifvertragliche Zulagenzahlung künftig in voller Höhe erhalten. Gleichzeitig erlischt die Zahlung einer Lehrentschädigung nach der Verfügung der Z HVB der Deutschen Bundesbahn vom 10.06.1991 - 14.1201 (BSA) Pume.

Für die betroffenen zugewiesenen Beamtinnen und Beamten ergibt sich kein Nachteil, da die Höhe der Gesamtleistung für die Ausbilder- oder Praxistrainer Tätigkeit unverändert bleibt. Der Unterschied zur derzeitigen Regelung besteht darin, dass sie die Zahlungen künftig nicht mehr aus zwei verschiedenen Positionen, sondern aus einer einzigen erhalten.



Anspruch auf Schmerzensgeld neu geregelt

Ralf Bott – BesPR IV

Es gibt immer wieder Fälle, in denen Beamtinnen und Beamte auf Grund ihrer Eigenschaften als Amtsträgerinnen oder Amtsträger außerhalb des Dienstes Opfer von Gewalt werden. Besonders gefährdet sind hierbei Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte.

Aus solchen Angriffen resultieren in der Regel Schmerzensgeldansprüche gegen den Schädiger, die in gesonderten zivilrechtlichen Verfahren bzw. in Adhäsionsverfahren innerhalb des Strafverfahrens geltend gemacht werden müssen. Für die gerichtliche Verfolgung ihrer Ansprüche kann zwar Rechtsschutz durch den Dienstherrn in Anspruch genommen werden, jedoch scheitert die spätere Vollstreckung des erwirkten Titels häufig an der fehlenden Liquidität des Schädigers.

Daher ist bei rechtskräftig festgestellten, aber nicht erfolgreich vollstreckbaren Schmerzensgeldansprüchen eine Vorleistung durch den Dienstherrn geboten.

Durch das Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf für Beamtinnen und Beamte des Bundes vom 19.10.2016 in Artikel 1 Bundesbeamtengesetz (BBG) wurde dem Rechnung getragen. Im Rahmen dieser Änderungen ist u. a. § 78a BBG aus Fürsorgegründen eingeführt worden.

Bundesbeamtengesetz (BBG)

§ 78a Zahlung durch den Dienstherrn bei Schmerzensgeldansprüchen (Auszug)

(1) Hat eine Beamtin oder ein Beamter wegen einer vorsätzlichen Verletzung des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung, die ihr oder ihm wegen ihrer oder seiner Eigenschaft als Amtsträgerin oder Amtsträger zugefügt worden ist, einen durch ein rechtskräftiges Endurteil eines deutschen Gerichts festgestellten Anspruch auf Schmerzensgeld gegen einen Dritten, so soll der Dienstherr auf Antrag die Zahlung auf diesen Anspruch bis zur Höhe des zuerkannten Schmerzensgeldanspruchs übernehmen, sofern dies zur Vermeidung einer unbilligen Härte notwendig ist. Der rechtskräftigen Feststellung steht ein nicht oder nicht mehr widerruflicher Vergleich nach § 794 Absatz 1 Nummer 1 der Zivilprozessordnung gleich, wenn er der Höhe nach angemessen ist.

(2) Eine unbillige Härte liegt insbesondere vor, wenn ein Versuch der Vollstreckung in das Vermögen nicht zu einer vollständigen Befriedigung der Beamtin oder des Beamten geführt hat, sofern der Betrag, hinsichtlich dessen die Beamtin oder der Beamte nicht befriedigt wurde, mindestens 250 Euro erreicht.

Aus Sicht des Gesetzgebers, gilt der vorgenannte Schmerzensgeldanspruch nur bei vorsätzlicher Verletzung. Bei Suizidfällen gehen die Gerichte jedoch, was z. B. die Verletzung der Lokführer betrifft, von einer fahrlässigen Körperverletzung aus, da Suizidanten nur an den eigenen Tod und nicht an die mögliche Verletzung des Lokführers denken.

Durchschnittliche Wartezeiten 2017

Laufbahnen	BesGr	Jan	Feb										
Bundesbahnsekretärinnen und Bundesbahnsekretäre sowie des nichttechnischen Verwaltungsdienstes	A9Z	2	2										
	A9	1	1										
Werkmeisterinnen und Werkmeister & technischen Bundesbahnsekretärinnen und technischen Bundesbahnsekretäre	A9Z	1	1										
	A9	1	1										
Lokomotivführerinnen und Lokomotivführer	A9Z	1	1										
	A9	1	1										
Bundesbahninspektorinnen und Bundesbahninspektoren sowie des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes	A13	1	1										
	A 12	1	1										
technischen Bundesbahninspektorinnen und technischen Bundesbahninspektoren	A13Z	1	1										
	A 13	1	1										



Andrea's Paragraphenkiste

Wissenswertes aus Gesetzen und Verordnungen

Andrea Seyffer – BesPR X

Im Nachgang an die letzte Ausgabe noch Paragraphen aus dem **Bundespersönalvertretungsgesetz** die ebenfalls für unsere Arbeit sehr wichtig sind:

§ 66 Zusammenarbeit mit der Dienststelle

- (1) *Der Leiter der Dienststelle und die Personalvertretung sollen mindestens einmal im Monat zu Besprechungen zusammentreten. In ihnen soll auch die Gestaltung des Dienstbetriebes behandelt werden, insbesondere alle Vorgänge, die die Beschäftigten wesentlich berühren. Sie haben über strittige Fragen mit dem ernststen Willen zur Einigung zu verhandeln und Vorschläge für die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zu machen.*
- (2) *Dienststelle und Personalvertretung haben alles zu unterlassen, was geeignet ist, die Arbeit und den Frieden der Dienststelle zu beeinträchtigen. Insbesondere dürfen Dienststelle und Personalvertretung keine Maßnahmen des Arbeitskampfes gegeneinander durchführen. Arbeitskämpfe tariffähiger Parteien werden hierdurch nicht berührt.*
- (3) *Außenstehende Stellen dürfen erst angerufen werden, wenn eine Einigung in der Dienststelle nicht erzielt worden ist.*

§ 68 Allgemeine Aufgaben der Personalvertretung, Informationspflichten der Dienststelle

- (1) *Die Personalvertretung hat folgende allgemeine Aufgaben:*
 1. *Maßnahmen, die der Dienststelle und ihren Angehörigen dienen, zu beantragen,*
 2. *darüber zu wachen, dass die zugunsten der Beschäftigten geltenden Gesetze, Verordnungen, Tarifverträge, Dienstvereinbarungen und Verwaltungsanordnungen durchgeführt werden,*
 3. *Anregungen und Beschwerden von Beschäftigten entgegenzunehmen und, falls sie berechtigt erscheinen, durch Verhandlung mit dem Leiter der Dienststelle auf ihre Erledigung hinzuwirken,*
 4. *die Eingliederung und berufliche Entwicklung Schwerbeschädigter und sonstiger schutzbedürftiger, insbesondere älterer Personen zu fördern,*
 5. *Maßnahmen zur beruflichen Förderung Schwerbeschädigter zu beantragen,*
 6. *die Durchsetzung der tatsächlichen Gleichberechtigung von Frauen und Männern insbesondere bei der Einstellung, Beschäftigung, Aus-, Fort- und Weiterbildung und dem beruflichen Aufstieg, zu fördern,*
 7. *die Eingliederung ausländischer Beschäftigter in die Dienststelle und das Verständnis zwischen ihnen und den deutschen Beschäftigten zu fördern,*
 8. *mit der Jugend- und Auszubildendenvertretung zur Förderung der Belange der in § 57 genannten Beschäftigten eng zusammenzuarbeiten.*
- (2) *Die Personalvertretung ist zur Durchführung ihrer Aufgaben rechtzeitig und umfassend zu unterrichten. Ihr sind die hierfür erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Personalakten dürfen nur mit Zustimmung des Beschäftigten und nur von den von ihm bestimmten Mitgliedern der Personalvertretung eingesehen werden. Dienstliche Beurteilungen sind auf Verlangen des Beschäftigten der Personalvertretung zur Kenntnis zu bringen.*



*In diesem Sinne, bis zum nächsten Mal
Andrea Seyffer, BesPR X*



BesVdsM INFORMIERT:

Besondere Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen - *Helmut Alzinger*

Keine Angst vor Fehlalarm Hilfe bei Herzinfarkt

Jede Minute zählt bei einem Herzinfarkt, dies betont die Deutsche Herzstiftung in ihrer Broschüre „Was tun im Notfall?“

Die Angst vor einem Fehlalarm lässt viele Menschen zögern, den Rettungsdienst zu rufen. Warten hat in dieser lebensgefährlichen Situation nichts zu suchen. Sofort die 112 wählen und am Telefon auch deutlich sagen, dass man einen Herzinfarkt vermutet.

Den Herznotfall-Ratgeber „Was tun im Notfall?“ gibt es kostenfrei unter der Telefonnummer **069/955128400** beziehungsweise unter der Website www.herzstiftung.de

BTHG - Bundesteilhabegesetz

Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG)

Im Dezember 2016 verabschiedete der Bundestag das Bundesteilhabegesetz (BTHG) das im selben Jahr dann noch in Kraft getreten ist. Das Gesetz ändert mit seinen 25 Artikeln mehrere bestehende Gesetze gleichzeitig, allen voran das SGB IX und das SGB XII.

Die Umsetzung des BTHG erfolgt in fünf Phasen:

2016 mit dem Inkrafttreten des Gesetzes wurden unter anderem schon das Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG), das Sozialgesetzbuch VI und IX, die Schwerbehindertenausweisverordnung (SchwbAwV) und die Versorgungsmedizin-Verordnung (VersMedV) geändert.

2017 zum Jahreswechsel wurde neben weiteren Gesetzen u.a. das Sozialgesetzbuch XII geändert.

2018 werden dann mehr als 35 Gesetze und Verordnungen, unter anderem die Abgabenordnung (AO), das Bundesversorgungsgesetz (BVG), das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) und die Sozialgesetzbücher I - III, V - IX und XII geändert.

2020 stehen dann weitere umfangreiche Änderungen an. Zum Beispiel bei der Eingliederungshilfe-Verordnung (EinglHV), dem Sozialgerichtsgesetz (SGG), dem Umsatzsteuergesetz (UStG), bei den Sozialgesetzbüchern V, IX und XII.

2023 soll es dann im SGB IX die letzten finalen Änderungen geben.

Was man auf jeden Fall sagen kann, die neuen Regelungen werden nach ihrem in Kraft treten entsprechende Auswirkungen haben. Das Gesetz kann unter folgender Web-Adresse abgerufen werden:

http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Meldungen/2016/bundesteilhabegesetz.pdf?__blob=publicationFile&v=7

Wissenswertes zu den Merkzeichen „aG“ und „TbI“

Das Merkzeichen „aG“ (außergewöhnliche Gehbehinderung) kann jetzt nicht nur aufgrund von orthopädischen, sondern beispielsweise auch wegen schwerer Beeinträchtigung innerer Organe auf dem Schwerbehindertenausweis eingetragen werden. Dadurch erhalten schwerbehinderte Menschen, deren mobilitätsbezogene Teilhabebeeinträchtigung nicht im orthopädischen Bereich liegt, künftig leichter den ihnen zustehenden Nachteilsausgleich.

Das Merkzeichen "TBl" (taubblind) ist künftig auf dem Schwerbehindertenausweis einzutragen, wenn bei einem schwerbehinderten Menschen wegen einer Störung der Hörfunktion ein Grad der Behinderung von mindestens 70 und wegen einer Störung des Sehvermögens ein Grad der Behinderung von 100 anerkannt ist.

Weitere Informationen können unter folgender Internetadresse abgerufen werden:

<http://www.zbfs.bayern.de/menschen-behinderung/ausweis/merkzeichen/>

Rente aus der Gesetzlichen Rentenversicherung und privat krankenversichert!

Viele Beamtinnen und Beamte und Hinterbliebenen beziehen zukünftig aus der gesetzlichen Rentenversicherung eine Rente, sind jedoch nicht in der Krankenversicherung der Rentner (gesetzliche Krankenversicherung) versichert sondern in der Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten (KVB) oder einer privaten Krankenversicherung.

In diesem Fall kann, bei dem zuständigen Rentenversicherungsträger, ein Antrag auf einen Zuschuss für Beiträge zur privaten Krankenversicherung gestellt werden. Aufgrund der Komplexität, sollten Fragen zu diesem Thema direkt mit dem Rentenversicherungsträger erörtert werden.

Kontaktmöglichkeiten: Kostenloses Servicetelefon 0800 1000 4800, im Internet unter www.deutsche-rentenversicherung.de oder im persönlichen Gespräch in den Auskunft- und Beratungsstellen der Rentenversicherung.

Arbeitsstättenverordnung: Behinderungsgerechte Gestaltung ergänzt

Die Änderung der Arbeitsschutzverordnung präzisiert im § 3a Abs. 2 die Pflichten zur behinderungsgerechten Arbeitsstattengestaltung.

Die Verordnung stellt jetzt klar, dass auch Pausen- und Bereitschaftsräume, Kantinen, Erste-Hilfe-Räume und Unterkünfte für Beschäftigte mit Behinderungen - falls diese im Betrieb beschäftigt sind - sicher und gesundheitsfördernd zu gestalten sind. Diese Gebäudeteile hatte die Verordnung bislang nicht ausdrücklich erwähnt. Neu ist auch, dass ein Verstoß gegen diese Pflicht als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann. http://www.gesetze-im-internet.de/arbst_ttv_2004/_3a.html

BesVdsM (Besondere Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen) *Roland Haitz*



Sprechtag
für den Bereich Karlsruhe/Stuttgart
finden nach vorheriger Terminabsprache
mit BesVdsM Roland Haitz statt.

Tel.: 0721/ 8196-431

BesVdsM (Besondere Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen) *Helmut Alzinger*



Sprechtag in Nürnberg 2017
Bundeseisenbahnvermögen (BEV), Hinterm Bahnhof 35, 90459 Nürnberg

jeweils Montag von 10.00 Uhr bis 14.00 Uhr an folgenden Terminen:

20. Februar 2017 **15. März 2017** **10. April 2017** **15. Mai 2017**

19. Juni 2017 **17. Juli 2017** **18. September 2017**

Vorherige Terminabsprache unter 089/55213-423 wird erbeten.



Bewegt^{er}leben in Festenburg

Sich auf die wechselnden Arbeitsbedingungen im Schicht- und Wechseldienst einzustellen, ist eine besondere Belastung für den Menschen. Die Auswirkungen betreffen unsere Psyche, unseren Körper aber auch unser soziales Leben. Im Seminar Bewegt^{er}leben werden insbesondere die Ernährung und die körperliche Aktivität thematisiert. Günstige Mahl-Zeiten und körperlicher Ausgleich sind wichtige Faktoren für einen gesunden Lebensstil im Schicht- und Wechseldienst.

Organisation

Anreise jeweils montags bis 11:00 Uhr /
Abreise freitags ab 16:00 Uhr

Durchführung ab 6 Personen.

Termine/Veranstaltungsort

Wald & Sporthotel Festenburg
• 25. bis 29. September 2017



Stressbewältigung, Selbstbehauptung & Selbstverteidigung

Im privaten Leben sowie im Arbeitsalltag sind wir täglich schwierigen Situationen ausgesetzt, auf die viele von uns mit Stress, Hilflosigkeit und manchmal auch Ärger reagieren. In solchen Situationen braucht es vor allem einen kühlen Kopf, kommunikative Fähigkeiten und im Extremfall auch Selbstverteidigungstechniken, mit denen wir uns behaupten und schützen können. In diesem Seminar wird Ihnen neben Wissen eine Vielzahl an Techniken zum Stressmanagement und zur Selbstbehauptung vermittelt. Die erlernten Techniken werden anschließend direkt in praxisnahen Übungen ausprobiert.

Termine/Veranstaltungsort

Erlebnishotel am Kurgarten – Baiersbronn
• 6. bis 10. November 2017



Preise

620 € p. P. HP mit Mittags-Snack
Kurtaxe wird vor Ort erhoben (ca. 2,00 € pro Tag/Person)

ACHTUNG! Für Förderberechtigte übernimmt der Fonds soziale Sicherung 400 € im Rahmen der Bildungsförderung.

Weitere Termine auch für 2 tägige Veranstaltungen „Stressfreie Selbstbehauptung“ finden Sie auf der Homepage des VDES unter www.vdes.org



Unattraktiv bleibt unattraktiv Altersteilzeit für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte verlängert Uwe Müller – BesPR I

Noch vor wenigen Jahren hätte uns eine solche Nachricht erfreut und unmittelbar nach Inkraftsetzung wären alle Betroffenen auch darüber in Kenntnis gesetzt worden. Die Rede ist von der Verlängerung der bis Ende 2016 gültigen Altersteilzeit für die Beamten des Bundes. Fast unbemerkt wurde im Rahmen des Bundesbesoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2016 die bis Ende 2016 bestehende Regelung zur Altersteilzeit um weitere zwei Jahre verlängert.



Das Wichtigste im Überblick:

Paragraph 93 Bundesbeamtengesetz (BBG) - Altersteilzeit (Auszug)

(3) Beamtinnen und Beamten, die Anspruch auf Besoldung haben, kann auf Antrag, Teilzeitbeschäftigung als Altersteilzeit mit der Hälfte der bisherigen Arbeitszeit, höchstens der Hälfte der in den letzten zwei Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich zu leistenden Arbeitszeit bewilligt werden, wenn

1. sie bei Beginn der Altersteilzeit das 60. Lebensjahr vollendet haben,
2. sie in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit drei Jahre mindestens teilzeitbeschäftigt waren,
3. die Altersteilzeit vor dem 1. Januar 2019 beginnt,
4. sie in einem festgelegten Restrukturierungs- oder Stellenabbaubereich beschäftigt sind und
5. dienstliche Belange dem nicht entgegenstehen.

Der Antrag muss sich auf die gesamte Zeit bis zum Eintritt in den Ruhestand erstrecken. Altersteilzeit nach Satz 1 kann auch im Blockmodell nach § 9 Absatz 2 der Arbeitszeitverordnung bewilligt werden.

(6) Änderungen der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit nach den Arbeitszeitregelungen gelten für die zu leistende Arbeitszeit entsprechend.

Rechtsgrundlage der Neuregelung der Altersteilzeit

Rechtsgrundlage für die neue Altersteilzeit sind § 93 Absatz 3 bis 5 Bundesbeamtengesetz (BBG), der durch das Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2016/2017 verlängert wurde.

Dauer der Altersteilzeit

Altersteilzeit kann für einen Zeitraum nach Vollendung des 60. Lebensjahres bewilligt werden. Sie muss den Zeitraum bis zum Beginn des Ruhestandes umfassen, also bis zum Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze oder mindestens der Antragsaltersgrenze (Hinweis: Versorgungsabschläge drohen). Für den Eintritt in den Ruhestand sind die - schrittweise - angehobenen Altersgrenzen zugrunde zu legen.

Besoldungsanspruch bei Altersteilzeit

Die Besoldung bei Altersteilzeit setzt sich zusammen aus:

1. der Teilzeitbesoldung für die ermäßigte Arbeitszeit und
2. einem steuerfreien Zuschlag in Höhe von 20 % der Dienstbezüge, die entsprechend der reduzierten Arbeitszeit während der Altersteilzeit zustehen.

Dienstbezüge im genannten Sinne sind das Grundgehalt, der Familienzuschlag, Amtszulagen, Stellenzulagen, Zuschüsse zum Grundgehalt für Professoren an Hochschulen, die bei der Deutschen Bundesbank gewährte Bankzulage, Überleitungszulagen und Ausgleichszulagen, die wegen des Wegfalls oder der Verminderung solcher Bezüge zustehen. Bezüge, die nicht der anteiligen Kürzung nach § 6 Absatz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) unterliegen, bleiben unberücksichtigt. Dies kann u. a. den Familienzuschlag der Stufe 2 betreffen, sofern die Regelungen des § 40 Absatz 4 oder 5 BBesG anzuwenden sind. Diese Bezüge werden während des gesamten Zeitraums der Altersteilzeitbeschäftigung – unabhängig vom Teilzeit- oder Blockmodell - gezahlt. Steuerfreie Bezüge, Erschwerniszulagen und Vergütungen (z. B. für Mehrarbeit) werden entsprechend dem Umfang der tatsächlich geleisteten Tätigkeit gezahlt.

Auswirkung der Altersteilzeit auf die Versorgung

Die Altersteilzeit ist eine Form der Teilzeitbeschäftigung. Sie rechnet jedoch nicht nur arbeitszeitanteilig, sondern mit 9/10 als ruhegehaltsfähige Dienstzeit (bei Inanspruchnahme von 5 Jahren (=60 Monaten) Altersteilzeit ergeben sich also 54 Monate ruhegehaltsfähige Dienstzeit).

Allgemeine Hinweise

Insbesondere der wenig lukrative Altersteilzeitzuschlag von 20% auf die reduzierten!! Dienstbezüge hat dazu geführt, dass die seit dem Jahr 2010 bestehende Altersteilzeitregelung erst rund ein Dutzend Beamte der BEV Dienststelle Süd in Anspruch genommen haben.

Diese Information gibt einen kurzen Überblick über die Regelungen zur Altersteilzeit für die Beamtinnen und Beamte des Bundes. Eine persönliche Beratung durch Ihre Dienststelle kann durch diese nicht ersetzt werden.



§ 3 Abs. 3 Trennungsgeldverordnung

Udo Dreher – BesPR VIII

Mit Schreiben des BMI vom 02.12.2016 wurden die neuen Sachbezugswerte für das Kalenderjahr 2017 festgelegt.

Das Trennungsgeld beträgt wie folgt:

403.5. Das Trennungstagegeld (§ 3 Abs. 3) beträgt	Ab 1.1.2016 (Euro)	Ab 1.1.2017 (Euro)
a) ohne häusliche Gemeinschaft (Satz 1)	7,87	8,04
b) mit häuslicher Gemeinschaft (Satz 2)	11,81	12,07
Davon wird bei unentgeltlich bereitgestellter Verpflegung gekürzt		
im Fall a) Frühstück bzw. Mittag-/Abendessen um	1,67 bzw. je 3,10	1,70 bzw. je 3,17
im Fall b) Frühstück bzw. Mittag-/Abendessen um	2,51 bzw. je 4,65	2,55 bzw. je 4,76

Beigefügt sind vollständigshalber die kompletten Ablesetafeln
Bundesreisekostengesetz (BRKG) bzw. Trennungsgeldverordnung (TGV) mit Stand 01.01.2017:

DS 059 B 11 01.01.2017	Bundesreisekostengesetz (BRKG)	Abschnitt 5 Seite 1
------------------------------	---------------------------------------	----------------------------

Ablesetafeln

- Stand 1. Januar 2017

I. Tage- und Übernachtungsgeld (§§ 6 und 7 BRKG)		
Tagegeld (§ 6)		Übernachtungsgeld (§ 7)
1. eintägige Reisen		
bei einer Reisedauer am Kalendertag (§ 9 Abs. 4a EStG)		
mehr als	ganzer Tag	
8	24	
Stunden	Stunden	
Euro	Euro	
12,00	24,00	
2. mehrtägige Reisen		
a) Hin- und Rückreisetag (wenn der Dienstreisende am gleichen Tag, einem anschließenden oder vorhergehenden Tag außerhalb seiner Wohnung übernachtet)		
Euro		Euro
12,00		20,00 €
		pauschal für eine notwendige Übernachtung;
b) Zwischentage		höhere Übernachtungskosten werden erstattet, soweit notwendig (siehe hierzu BRKGVwV 7.1.3)
	Euro	
	24,00	
3. Einbehaltung (§ 6 Abs. 2) bei unentgeltlicher Verpflegung für		
Frühstück	4,80 €	
Mittagessen	9,60 €	
Abendessen	9,60 €	

II. Aufwandsvergütungen (§ 9 BRKG)				
ZD 9.3		ZD 9.3.	ZD 9.3	ZD 9.3.
bei Abwesenheit am Kalendertag		(Gerätewagen)	(Probefahrt)	
mehr als		je Einsatz über 4 Stunden (höchstens 2 x)	je Fahrt	
8	24			
Stunden				
Euro		Euro	Euro	Euro
9,00		13,00	1,41	1,41
ZD 9.3.4.		ZD 9.3.4.	ZD 9.3.8	ZD 9.3.5 bis 9.3.8.
(Bauzugzulage)			(Tunnelzulage)	(Strukturregelung)
bei Abwesenheit von der Wohnung am Kalendertag			Aufenthalt im Tunnel	bei Abwesenheit am Kalendertag
mehr als		mehr als	mehr als	mindestens
8	24	11	4 6	8
Stunden		Stunden	Stunden	Stunden
Euro		Euro	Euro	Euro
9,00		13,00	2,05	12,00

III. Trennungsgeld (§ 3 Abs. 3 bzw. § 6 Abs. 2 TGV) gültig ab 1.1.2017		
(in Klammern der für das Kalenderjahr 2016 gültige Betrag)		
Trennungstagegeld (ZD 403.5.)		Verpflegungszuschuss
Berechtigte, die mit einer in § 3 Abs. 3 Satz 2 TGV bezeichneten Person in häuslicher Gemeinschaft leben, die Wohnung beibehalten und getrennten Haushalt führen	übrige Berechtigte	Abwesenheit von der Wohnung länger als 11 Stunden
Euro	Euro	Euro
12,07 (11,81)	8,04 (7,87)	
unentgeltliche Hauptmahlzeiten sind zu kürzen in Höhe jeweils des		2,05
1,5-fachen	1,0-fachen	
Sachbezugswertes		



Genehmigung des Stellenplans für das Geschäftsjahr 2017

Walter Moßner – BesPR III

Mit Erlass des BMVBS vom 30.12.2016 wurde der Stellenplan für das Geschäftsjahr 2017 genehmigt.

Im Stellenplan 2017 ergeben sich somit gegenüber dem Stellenplan 2016 zusammengefasst folgende Verminderungen von Planstellen, Stellen und Leerstellen:

Planstellen	von	37.622	auf	34.878	=	- 2.744	(- 7,3%)
Stellen	von	1.316	auf	1.166	=	- 150	(- 11,4%)
Leerstellen	von	583	auf	520	=	- 63	(- 10,8%)
Summe	von	39.521	auf	36.564	=	- 2.957	(- 7,5%)

§ 12 (1) BEZNG lässt nach Maßgabe sachgerechter Bewertung die Überschreitung der zulässigen Obergrenzen für Beförderungssämter zu, soweit dies zur Vermeidung von Verschlechterungen der Beförderungsverhältnisse infolge laufender Verringerung des Personalbestandes beim BEV erforderlich ist.

Dieser Regelung wird im Stellenplan durch die Anwendung des von der Arbeitsgruppe (BMVI, BMF, BMI, BRH, BEV) entwickelten Absetzungsverfahrens entsprochen.

Dies bedeutet, dass diejenigen Planstellen gekegelt abgesetzt werden, die durch Abgänge von Beamtinnen/Beamten aus dem Eingangsamt bzw. dem untersten noch vorhandenen Amt frei geworden sind. Die übrigen wegfallenden Planstellen wurden zur Vermeidung von Verschlechterungen der Beförderungsverhältnisse vom Eingangsamt ausgehend abgesetzt. Die Verhältnisse in den benachbarten obersten Beförderungssämtern waren dabei konstant zu halten.



Bundesleistungsbesoldungsverordnung (BLBV) Vergabequote 2017

Ralf Bott – BesPR IV

Auch in diesem Jahr haben die zugewiesenen Beamten des Konzerns DB die Möglichkeit, vorzeitig in ihrer Leistungsstufe aufzusteigen.

Die Leistungsstufe dient der Anerkennung dauerhaft herausragender Leistungen. Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger, die dauerhaft herausragende Leistungen erbringen, kann für den Zeitraum bis zum Erreichen der nächsten Stufe das Grundgehalt der nächst höheren Stufe gezahlt werden (§ 3 BLBV).

Die Zahl der in einem Kalenderjahr bei einem Dienstherrn vergebenen Leistungsstufen darf 15 Prozent der Zahl der bei dem Dienstherrn am 1. Januar vorhandenen Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger in Besoldungsgruppen der Bundesbesoldungsordnung A, die das Endgrundgehalt noch nicht erreicht haben, nicht übersteigen (§ 6 BLBV).

Die für eine Leistungsstufe vorgesehenen Beamten werden durch die einzelnen Betriebe der DB AG benannt und dem BEV zur endgültigen Entscheidung vorgelegt. Insgesamt stehen für die zugewiesenen Beamten in diesem Jahr 550 Vergabemöglichkeiten im Konzern DB zur Verfügung.

DB Regio AG	113
DB Fernverkehr AG	40
DB Vertrieb GmbH	38
DB Cargo AG	99
DB Netz AG	170
DB AG Konzernleitung	61
DB Station & Service AG	29
Anzahl Leistungsstufen 2017	550

Erholung für die ganze Familie

Erschreckend viele Menschen in Deutschland sind von Armut bedroht. Besonders hart trifft es Familien mit Kindern. Laut dem Entwurf des Armuts- und Reichtumsberichts der Bundesregierung aus dem Oktober 2016 ist fast jedes fünfte Kind hierzulande von Armut bedroht, insgesamt also 2,4 Millionen Kinder.

Eine einwöchige Urlaubsreise, so hat die europäische Statistikbehörde Eurostat für 2014 ermittelt, konnten sich knapp 17 Millionen Menschen in Deutschland nicht leisten. Das betrifft sogar 3,4 Millionen Kinder und Jugendliche. Auch Senioren und Berufseinsteiger müssen oft auf eine Auszeit verzichten, da das Geld dafür einfach zu knapp ist.

Diese gesellschaftliche Entwicklung macht auch vor Beschäftigten im Bahnbereich nicht Halt. Die Stiftungen BSW und EWH nehmen gerade in solchen Fällen ihre soziale Verantwortung wahr und helfen schnell und unkompliziert – beispielsweise mit einem Erholungsurlaub für die ganze Familie zu bezahlbaren Preisen und einem abwechslungsreichen Programm.

„Es ist schwer, überhaupt ein passendes Urlaubshotel zu finden.“

Regina Schulz (Name von der Redaktion geändert) weiß, wovon sie spricht. Die Mutter dreier Kinder im Alter von 2, 10 und 12 Jahren kennt das Problem, die Bedürfnisse der gesamten Familie unter einen Hut zu bringen, sehr gut. „Das ist ja schon im normalen Leben schwierig“, lacht die Bahnbeschäftigte. „Aber wenn es darum geht, eine familienfreundliche Ferienunterkunft mit genügend Platz zu finden, dann grenzt es schon an ein Wunder, wenn man fündig wird.“

Oft richten sich die Angebote an Familien mit nur zwei Kindern, sind schwer bzw. nur nach langem Anfahrtsweg erreichbar, bieten kaum Abwechslung – oder sie sind schlicht zu teuer. Schließlich soll der Urlaub der Erholung dienen, und wenn zu viele Kompromisse für ein bisschen Ferien nötig sind, dann lässt man es eher sein und bleibt zu Hause.

„Das Angebot vom BSW ist einfach perfekt für uns!“

Als Regina Schulz auf die bezuschussten Urlaubsprogramme aufmerksam wird, ist sie sofort begeistert. „Wissen Sie, wir brauchen keine Luxusunterkunft, aber wir wollen unseren Kindern ja auch einmal etwas bieten und eine schöne Zeit mit ihnen verbringen. Das BSW hat da wirklich tolle Inklusivleistungen, die nichts mehr extra kosten. Da ist für alle unsere Kinder, ganz altersgerecht, etwas dabei und für uns auch. Das ist einfach perfekt“, freut sich die junge Mutter.

Die bezuschussten Urlaubsprogramme halten ebenfalls Reisen für junge Erwachsene, Mid-Ager und die Generation 60plus bereit. Sie sind den Förderern mit geringem Einkommen vorbehalten – ohne die Bezuschussung kann sie selbstverständlich jeder Förderer buchen. Informationen dazu finden Sie auf www.bsw24.de



AKTUELLE INFORMATIONEN ZUR KVB



Erstattungszeiten KVB..... Werner Schaub – BesPR II

Die derzeit ungünstige Situation bei den Erstattungszeiten liegt nach unseren Erkenntnissen insbesondere an der erforderlichen Umsetzung der Pflege-stärkungsgesetze zum 01.01.2017, wodurch KVB-intern Kapazitäten gebunden wurden. Diese fehlen bei der Bewältigung des z. Z. hohen Antragseingangs in der Abteilung Krankenversorgung.

Die KVB informiert mit einem Schreiben, wenn die von der KVB satzungsgemäß angestrebte Höchstbearbeitungszeit von 28 Tagen nicht eingehalten werden kann. Die KVB ist zuversichtlich, dass es sich um eine vorübergehende Erhöhung der Bearbeitungszeiten handelt und setzt alles daran, dass die Erledigung der Erstattungsbeträge in Bälde wieder zeitnah erfolgen wird. **Die Mitarbeiter der KVB arbeiten mit Hochdruck um die Situation zu verbessern.**

Besonderes Zahlungsziel von 6 Wochen

Besonderheiten der Privatliquidation bei Bundesbahnbeamten (KVB I-III)

Die Kassenärztlichen Vereinigungen stellen auch die ärztliche Versorgung der Mitglieder der Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten (KVB mit den Beitragsklassen I, II und III) sicher. Grundlage ist § 75 Absatz 6 SGB V. Details sind in einem eigenen Vertrag zwischen KBV (Kassenärztliche Bundesvereinigung) und der KVB geregelt und für Vertragsärzte bindend. An diesem Vertrag nehmen grundsätzlich alle Ärzte (ausgenommen Zahnärzte) teil, die Mitglied der Kassenärztlichen Vereinigung sind.

Regelung zum Zahlungsziel

Eine wichtige Regelung – nämlich die Zahlungsfrist – gehört dazu, gibt aber immer wieder Anlass für Streitigkeiten. Nach dem Vertrag zwischen KBV und der Krankenversorgung der Bundesbeamten werden die Versicherten (Beitragsklasse I, II und III) auf Basis der Kostenerstattung behandelt. In diesem Vertrag ist ein Zahlungsziel für die Privatliquidation von sechs Wochen vorgesehen. Nach den sozialgesetzlichen Bestimmungen (vgl. § 81 Abs. 3 Nr. 1 SGB V), die für die Vertragsärzte bindend sind, müssen sie sich deshalb daran halten.

Rechnen die Vertragsärzte über eine privatärztliche Verrechnungsstelle ab, ist sicher zu stellen, dass nicht bereits nach vier Wochen gemahnt wird. Besonders private Abrechnungsstellen mahnen unter Angabe von § 286 Abs. 3 BGB bereits nach 30 Tagen. Dieser Paragraph trifft aber nicht auf die Rechnungen für die Bundesbahnbeamten zu.

Achten Sie also darauf, dass auf den Rechnungen das angegebene Zahlungsziel nicht unter sechs Wochen liegt (gemäß § 5 Abs. 4 des oben genannten Vertrags zwischen der Kassenärztlichen Vereinigung und der KVB).



Neuer Internetauftritt der KVB

Unter der bekannten Webadresse www.kvb.bund.de finden Sie nun schneller und übersichtlicher das umfangreiche Informations- und Serviceangebot der KVB. Gleichzeitig wird mit der Umstellung auch den erhöhten Sicherheitsanforderungen Rechnung getragen.

Damit Sie als Mitglied oder Angehöriger (ab Dezember 2016) auf die geschützten Inhalte zugreifen können, wurde Ihnen von der KVB mit einem Schreiben zum neuen Internetauftritt ein Registrierungscode zur Verfügung gestellt. Dieser Code ist 3 Monate gültig. Mit diesem können Sie sich im neuen System anmelden und die Ihnen zur Verfügung stehenden Angebote wie bisher nutzen.

Sollten bei der Anmeldung Probleme auftreten, wird Ihnen unter webservice@kvb.bund.de schnellstmöglich geholfen.

Stand: Februar 2017

Auszug aus dem Geschäftsverteilungsplan der Geschäftsführung des Besonderen Personalrats BEV Dienststelle Süd

BEV Dienststelle Süd Besonderer Personalrat Südendstr. 44 76135 Karlsruhe Geschäftszimmer Karin Haßinger Tel.: 0721 8196 417 Andrea Hirschner Tel.: 0721 8196 434 Liesel Schöffel Tel.: 0721 8196 435	BEV Dienststelle Süd Ast Nürnberg Besonderer Personalrat Hinterr Bahnhof 35 90459 Nürnberg Geschäftszimmer Sigrid Gebhardt Cornelia Seebauer Tel.: 0911 4319 420	BEV Dienststelle Süd Ast München Besonderer Personalrat Arnulfstr. 23 80335 München Geschäftszimmer Ulrike Pöndl Tel.: 089 55213 435
--	---	--

Jeder Teilnehmer/in verfügt über eine E-Mail-Adresse – Beispiel: uwe.mueller@bev.bund.de und über einen persönlichen Fax-Anschluss am PC. Diese persönliche Fax-Nr. entspricht der jeweiligen Ruf-Nr. mit einer vorgestellten 5 – Beispiel: 0911 4319 5421

**Uwe Müller**

BesPR I - Vorsitzender

Büro Nür

☎ 0911 4319-421

📞 0170 7635983

DB Cargo AG Nürnberg
Vodafone GmbH

Besondere Angelegenheiten der zugewiesenen Beamten (BEV Ast München und Ast Nürnberg)

- der Werkmeister aller Fachrichtungen
- des gehobenen-nichttechnischen und des gehobenen-technischen Dienstes

**Werner Schaub**

BesPR II – 1. Stellv. Vors.

Büro Ka

☎ 0721 8196-432

📞 0170 7991 208

DB Cargo AG Mannheim
EuroMaint Rail GmbH Kaiserslautern
BSB Konstanz GmbH

Gesellschaften aus dem **Bereich Güterverkehr** soweit diese nicht separat aufgeführt sind
Besondere Angelegenheiten der zugewiesenen Beamten (BEV Dst Karlsruhe und Ast Stuttgart)

- des gehobenen nichttechnischen Dienstes

KVB-Angelegenheiten BL Karlsruhe

**Walter Moßner**

BesPR III – 2. Stellv. Vors.

Büro Mü

☎ 089 55213-432

📞 0160 9740 3556

DB Netz AG – RB Süd, PD München, Regionalnetz Karwendel
DB RegioNetz Infrastruktur/Verkehrs GmbH – WFB/SOB
Deutsche Umschlaggesellschaft Schiene-Straße (DUSS) mbH

DB Station&Service AG – RB Süd (außer DB Station&Service AG Südwest)

Gesellschaften aus dem **Bereich Infrastruktur** soweit diese nicht separat aufgeführt sind
Besondere Angelegenheiten der zugewiesenen Beamten (BEV Ast München und Ast Nürnberg)

- des einfachen Dienstes

Disziplinarangelegenheiten Nür/Mü, KVB-Angelegenheiten BL Rosenheim

**Ralf Bott**

BesPR IV – 3. Stellv. Vors.

Büro Ka

☎ 0721 8196-433

📞 0160 3665 351

DB Netz AG – RB Südwest, PD Karlsruhe, PD Saarbrücken, PD Stuttgart, PD Ulm, PD Freiburg
(incl. der zugehörigen Regionalnetze dieser Bereiche)

DB Immobilien AG

DB Energie GmbH

DB Training (außer DB Training Süd)

Disziplinarangelegenheiten Ka/Stg

**Andreas Beckmann**

BesPR V

Büro Mü

☎ 089 55213-431

📞 0170 2297 567

DB Regio AG Bayern Regionalleitung München

DB Regio Bayern Regionale Verkehrsbetriebe: Allgäu-Schwaben, Franken, Nordostbayern, Oberbayern, S-Bahn München

DB Fernverkehr AG RB Süd

Besondere Angelegenheiten der zugewiesenen Beamten

- der Lokomotivführer

**Hans Meyer**

BesPR VI

Büro Ka

☎ 0721 8196-421

📞 0160 9740 3587

DB Fernverkehr AG (außer DB Fernverkehr AG RB Süd)

DB Station & Service AG – RB Südwest

DB Vertrieb GmbH

DB Dialog GmbH

Gesellschaften aus dem **Bereich DB Fernverkehr** soweit diese nicht separat aufgeführt sind

Besondere Angelegenheiten der zugewiesenen Beamten (BEV Dst Karlsruhe und Ast Stuttgart)

- des mittleren-nichttechnischen Dienstes

**Thomas Voglsang**

BesPR VII

Büro Ka

☎ 0721 8196-441

☎ 0151 1744 9655

DB Zeitarbeit GmbH
 DB Services GmbH Südwest
 DB Sicherheit GmbH Südwest
 DB Engineering & Consulting Region Südwest
 DB Netz AG – Regionale Instandsetzung Südwest

Zurruhesetzung, Hinausschieben Ruhestand, Nebentätigkeit/Versagung Nebentätigkeit (Dst Ka und Ast Stuttgart)

**Udo Dreher**

BesPR VIII

Büro Nür

☎ 0911 4319-425

☎ 0170 7635 980

DB Netz AG RB Süd – PD Würzburg, PD Nürnberg, PD Regensburg, PD Augsburg,
 Regionalnetze Oberpfalz/Bayerwald/Südbayern/Franken
 DB Netz AG Regionale Instandsetzung Süd

Besondere Angelegenheiten der zugewiesenen Beamten (BEV Ast München und Ast Nürnberg)

- des mittleren-nichttechnischen Dienstes

**Rolf Schölch**

BesPR IX

Büro Ka

☎ 0721 8196 420

☎ 0151 1673 5669

DB Dienstleistungen GmbH – DB Kommunikationstechnik GmbH, DB Systel GmbH,
 DB FuhrparkService GmbH, DB Rent GmbH
 DB ZugBus Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH (RAB Ulm)
 DB Regio AG – S-Bahn Stuttgart, Regio RheinNeckar

Regionaler Verkehrsbetrieb Württemberg, Regionaler Verkehrsbetrieb Südbaden

Gesellschaften aus dem **Bereich DB Regio** soweit diese nicht separat aufgeführt sind

Besondere Angelegenheiten der zugewiesenen Beamten (BEV Dst Karlsruhe und Ast Stuttgart)

- des gehobenen-technischen Dienstes
- der Werkmeister aller Fachrichtungen
- der technischen Bundesbahnsekretäre aller Fachrichtungen

**Andrea Seyffer**

BesPR X

Büro Nür

☎ 0911 4319-422

☎ 0151 1673 5387

DB JobService GmbH
 DB Engineering & Consulting GmbH (außer Region Südwest)
 DB Fahrzeuginstandhaltung GmbH

Besondere Angelegenheiten der zugewiesenen Beamten (BEV Ast München und Ast Nürnberg)

- der technischen Bundesbahnsekretäre aller Fachrichtungen

**Gustav Kapp**

BesPR XI

Büro Mü

☎ 089 55213-433

☎ 0151 1673 5668

DB Cargo AG München
 Holding
 DB RegioNetzVerkehrs GmbH Vertriebsservice Ostbayern (VSO)
 DB Training Süd
 DB Service Center Personal (Süd)
 DB Systemtechnik GmbH

DB Museum (Deutsche Bahn Stiftung GmbH)

Gesellschaften aus dem **Bereich Holding** soweit diese nicht separat aufgeführt sind

**Wolfgang Schustereder**

BesPR XII

Büro Mü

☎ 089 55213 434

☎ 0160 9740 3560

DB Services GmbH (außer DB Service Südwest)
 DB Sicherheit GmbH (außer DB Sicherheit Südwest)
 DB Gastronomie GmbH

Gesellschaften aus dem **Bereich DB Dienstleistungen** soweit diese nicht separat aufgeführt sind

Zurruhesetzung (Ast Nürnberg und Ast München), Grundsatzfragen der Anrechnungsrichtlinie, Zulagen, Urlaubsangelegenheiten, Beurlaubung, Mehrarbeitsvergütung, Erschwerniszulagenverordnung, Nebenbezüge, Kindergeld/Sozialzuschlag, Teilzeit/Versagen von Teilzeit, Nebentätigkeit/Versagung Nebentätigkeit (Ast München und Ast Nürnberg)

**Elke Lausch**

BesPR XIII

Büro Ka

☎ 0721 8196 411

☎ 0160 9740 0173

DB Fahrwegdienste
 DB Netz AG – Bahnbaugruppe GmbH

Besondere Angelegenheiten in Fällen der Gleichstellung

Besondere Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen bei der BEV Dienststelle Süd

**Roland Haitz**

BesVdsM

Büro Karlsruhe ☎ 0721 8196 431

Helmut Alzinger

1. stellvert. BesVdsM

Büro München ☎ 089 55213-423



Stand: Februar 2017

Ansprechpartner/innen beim Bundeseisenbahnvermögen Dienststelle Süd

Dienststelle Süd
Südenstr. 44
76135 Karlsruhe
☎ 0721 8196-0

Außenstelle München
Arnulfstr. 23
80335 München
☎ 089 55213-0

Außenstelle Nürnberg
Hinterm Bahnhof 35
90459 Nürnberg
☎ 0911 4319-0

Außenstelle Stuttgart
Friedrichstr. 11
70174 Stuttgart
☎ 0711 22248-0

Beamten- und Laufbahnrecht	Name	☎	Sitz in:
➤ Für Beamtinnen/Beamte der BEV Dst Süd im Bereich Karlsruhe und der Ast Stuttgart:			
Grundsatzangelegenheiten Laufbahnrecht	Bach, Regina	0721 / 8196-111	Ka
Laufbahnangelegenheiten zugew. Beamte Buchstabe A - F, U - Z	Flöß, Jürgen	0721 / 8196-113	Ka
Laufbahnangelegenheiten zugew. Beamte	Schilder, Susanne	0721 / 8196-114	Ka
Laufbahnangelegenheiten zugew. Beamte Buchstabe G - H	Weis, Kirsten	0721 / 8196-115	Ka
Laufbahnangelegenheiten zugew. Beamte Buchstabe S - T	Sacher, Petra	0721 / 8196-144	Ka
Laufbahnangelegenheiten zugew. Beamte Buchstabe I - R	Janoschek, Stephan	0721 / 8196-117	Ka
Allg. Angelegenheiten Frankenempfänger	Dilger, Andrea	0721 / 8196-145	Ka
Disziplinarangelegenheiten	Knoll, Peter	0711 / 22248-117	Stg
➤ Für Beamtinnen/Beamte der BEV Dst Süd im Bereich der Ast München und der Ast Nürnberg:			
Laufbahnangelegenheiten zugew. Beamte Buchstabe A - C	Schmidt, Jutta	089 / 55213-161	Mü
Laufbahnangelegenheiten zugew. Beamte Buchstabe D - G	Gloßner, Elke	089 / 55213-113	Mü
Laufbahnangelegenheiten zugew. Beamte Buchstabe H - O	Eggenmüller, Eva	089 / 55213-112	Mü
Laufbahnangelegenheiten zugew. Beamte Buchstabe P - Z	Riedl, Manfred	089 / 55213-116	Mü
Disziplinarangelegenheiten	Graf, Ingrid	089 / 55213-162	Mü

Versorgung	Name	☎	Sitz in:
➤ Für Beamtinnen/Beamte der BEV Dst Süd im Bereich Karlsruhe und der Ast Stuttgart:			
Beamtenversorgung Sachgebietsleiter	Kühnel, Roland	0721 / 8196-120	Ka
Beamtenversorgung Buchstabe A - G	Rastetter, Maria	0721 / 8196-121	Ka
Beamtenversorgung Buchstabe H - L	Schuh, Josef	0721 / 8196-192	Ka
Beamtenversorgung Buchstabe M - R	Ühlin, Martina	0721 / 8196-122	Ka
Beamtenversorgung Buchstabe S - Z	NN	0721 / 8196-123	Ka
Beamtenversorgung Buchstabe A - L	Kaufmann, Ulrich	0711 / 22248-161	Stg
Beamtenversorgung Buchstabe M - Z	Frank, Roland	0711 / 22248-162	Stg
➤ Für Beamtinnen/Beamte der BEV Dst Süd im Bereich der Ast München und der Ast Nürnberg:			
Beamtenversorgung	Dießl, Heinz	089 / 55213-124	Mü
Beamtenversorgung	Ehrnsperger, Joseph	0911 / 4319-125	Nür

Besoldungsabrechnung
- siehe angegebene Telefonnummer auf monatlicher Bezügeabrechnung -

Familienkasse - bundesweit einheitlich -
Bundeseisenbahnvermögen, Poststelle der Familienkasse, Postfach 41 05 08, 12115 Berlin
Servicezentrum der Familienkasse - (Mo-Do 9-15 Uhr, Fr 9-13 Uhr)
☎ 0800 / 7245690 (kostenfrei)
E-Mail: service.famk@bev.bund.de

Fahrvergünstigung		☎	Sitz in:
Ruhestandsbeamte und Hinterbliebene	Hotline (bayernweit)	0911 / 4319-240	Nür
Fahrvergünstigung beurlaubte Beamte	Hotline (bundesweit)	0911 / 4319-154	Nür
Versteuerung Fahrvergünstigung	Hotline (bundesweit) (Mo-Do 9-15 Uhr, Fr 9-12 Uhr)	0221 / 7762-369	

Wohnungswesen	Name	☎	Sitz in:
Karlsruhe	Oechsler, Christian	0721 / 8196-250	Kar
Stuttgart	Huttenlauch, Elfriede	0711 / 22248-124	Stg
München	Düsterfeld, Peter	089 / 55213-257	Mü

Ärztlicher Dienst	Sachgebiet / Name	☎	Sitz in:
➤ Für Beamtinnen/Beamte der BEV Dst Süd im Bereich Karlsruhe und der Ast Stuttgart:			
Stuttgart Fr. Dr. Kegel Friedrichstr. 11, 70174 Stuttgart (BEV-Gebäude)	Sekretariat	0711 / 22248-111	Stg
➤ Für Beamtinnen/Beamte der BEV Dst Süd im Bereich der Ast München und der Ast Nürnberg:			
München Dr. Heinz Goethestr. 3, 80336 München	Sekretariat	089 / 55879890	Mü
Nürnberg Dr. Bauer Hintern Bahnhof 35, 90459 Nürnberg (BEV-Gebäude)	Sekretariat	0911 / 4319-177	Nür

KVB		☎
➤ Bezirksleitung Karlsruhe	Vermittlung	0721 / 8243-0
	Allg. Auskunft / Beratung	0721 / 8243-444
	Pflegeversicherung	0721 / 8243-420
SPRECHTAGE: jeden 1. Freitag eines Monats von 9.00 – 12.30 Uhr, Bahnhofstr. 30, HEILBRONN (ehem. Bahnarztpraxis) jeden 2. Mittwoch eines Monats von 9.00 – 12.30 Uhr, Friedrichstr. 11, STUTTGART (BEV) jeden 1. Mittwoch eines geraden Monats von 9.00 – 12.30 Uhr, Bahnhofsplatz 1, ULM (BSW)		
➤ Bezirksleitung Rosenheim	Vermittlung	08031 / 4076-0
	Allg. Auskunft / Beratung	08031 / 4076-180
	Pflegeversicherung	08031 / 4076-425
SPRECHTAGE: jeden 1. Donnerstag im Monat von 10.45 - 14.45 Uhr, Frauentorgraben 3, NÜRNBERG (BSW) jeden 1. Freitag im Monat von 8.30 bis 12.30 Uhr, Arnulfstr. 9+11, MÜNCHEN (BSW) jeden 1. Montag eines Monats von 10.30 – 13.30 Uhr, Bahnhofsplatz 20, REGENSBURG (BSW) jeden 1. Mittwoch eines Monats von 9.30 – 12.30 Uhr, Viktoriastr. 1, AUGSBURG (BSW - Bf, Eing.Nordbau)		



railbow ist ein unabhängiges LGBT Mitarbeiternetzwerk der Beschäftigten der Deutschen Bahn AG. (LGBT ist ein Akronym für die Aneinanderreihung queerer Identitäten: lesbian, gay, bisexual, trans)

Gegründet wurde das Mitarbeiternetzwerk um Vorurteile Anderer zu zerstreuen und zeigen, dass nicht die sexuelle Orientierung einen Menschen charakterisiert, sondern sein Können, seine Fähigkeiten, seine Person und sein Charakter.

Die Leitung der **railbow RV Süd** lädt Interessierte ein, sich aktiv ein Bild von den Netzwerkkern und deren Ziele zu machen.

**Wann? Wo? Jeden ersten Freitag im Monat um 17:00 Uhr
im "moro" die Wirtshausbar, Müllerstraße 30 in 80469 München**

Anmeldung unter rv-sued@railbow-netzwerk.de erbeten.

Weitere Informationen und Hinweise unter <http://www.railbow-netzwerk.de>

Das **Team railbow** freut sich auf euer kommen, auf einen tollen Abend in entspannter Atmosphäre und viele interessante Gespräche.

..... Helmut Alzinger – BesVdsM

DIES & DAS ...schon bekannt?
DIE? & DAS?

Sparpreis DB-PEP – Mit Freunden günstig durch Deutschland reisen

NEU! Aus DB&Friends wird „Sparpreis DB PEP“! Der Name ändert sich, aber die Konditionen bleiben die selben.

Die einfache Fahrt für eine beliebig lange Strecke quer durch Deutschland kostet je Begleitperson

17,90 €, 27,90 € oder 37,90 € in der 2. Klasse und

27,90 €, 37,90 € oder 47,90 € in der 1. Klasse

Der Preis richtet sich nach der Auslastung des Zuges. In der 1. Klasse ist eine Sitzplatzreservierung inklusive. Das Angebot ist kontingentiert und gilt je nach Verfügbarkeit.

Das Angebot ist gültig nur bei gemeinsamer Reise mit einem Fahrvergünstigungsberechtigten (mit Tagesticket M Fern mit oder ohne Zuzahlung bzw. persönlicher NetzCard). Es können bis zu fünf Freunde mitgenommen werden. Das Ticket gilt 1 Tag bis 10 Uhr des Folgetages.

Detaillierte Angebotsinformationen sowie Buchungsanleitungen finden Sie unter www.db-reisemarkt.de

Da eine Eingabe von Benutzername und Kennwort nötig ist, bitten wir alle Interessierten, sich an das BesPR-Büro in Nürnberg, Tel.: 0911/4319-420 bzw. BesPR-Büro München, Tel.: 089/55213-435 zu wenden. Dort können die nötigen Eingaben abgefragt werden.

Impressum

Herausgeber: Besonderer Personalrat
beim Bundeseisenbahnvermögen Dienststelle Süd
Südendstraße 44
76135 Karlsruhe

Verantwortlich: Uwe Müller
Vorsitzender des Besonderen Personalrat beim BEV Dst Süd

Gleichstellungshinweis: Ist zur besseren Lesbarkeit der Textinhalte nur auf die weiblichen oder männlichen Begriffe, Bezeichnungen und Funktionstitel Bezug genommen, so sind damit immer beide Geschlechter gemeint.

Hinweis des Herausgebers: Unsere Artikel erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es werden nur uns bekannte Informationen aufgeführt.